

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.03.2026

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-126/25

**Nummer:**

**Z-6.55-2529**

**Geltungsdauer**

vom: **9. März 2026**

bis: **28. November 2030**

**Antragsteller:**

**UPMANN GmbH & Co. KG**

Weidenweg 20

33397 Rietberg

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der einflügelige Revisionsöffnungsverschluss (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "Unispace 90" als Bauprodukt für die Verwendung in feuerbeständigen<sup>1</sup> Installationsschächten und feuerbeständigen<sup>1</sup> Unterdecken im Inneren von baulichen Anlagen.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung sowie dem Verschluss, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses müssen Tabelle 1 entsprechen.

**Tabelle 1 Minimale/maximale Abmessungen (B x H)**

Einbau in	minimale Abmessungen	maximale Abmessungen
Installationsschächte	300 mm x 300 mm	600 mm x 1200 mm
Unterdecken	300 mm x 300 mm	600 mm x 600 mm

1.1.4 Der Revisionsabschluss erfüllt die nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR<sup>2</sup>) bestehenden Anforderungen "nichtbrennbar" und "umlaufend dichtschießend".<sup>3</sup>

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.2.1 Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Revisionsabschlusses "Unispace 90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in feuerbeständigen<sup>1</sup> Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.2 und feuerbeständigen<sup>1</sup> Unterdecken nach Abschnitt 1.2.3.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>4</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten wie folgt:

- bei Einbau in Installationsschächte  
vom Schachtinneren nach außen
- bei Einbau in Unterdecken  
mit einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) oder bei Einbau in Unterdecken mit einseitiger Brandbeanspruchung nur von unten (Unterdeckenunterseite)

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR); Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de))

<sup>3</sup> Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wurde die Einhaltung der diesbezüglichen bauaufsichtlichen Anforderungen nachgewiesen.

<sup>4</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>5</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

aus klassifizierten feuerbeständigen<sup>1</sup> Wänden für die Anwendung als Installations-schachtwände in der Bauart von

- Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
- Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3

oder

gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.2.3).

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0°) nachgewiesen für die Ausführung in abgehängten Unterdecken gemäß

- Abschnitt 3.2.3.1, die gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören, oder
- Abschnitt 3.2.3.2, die gemäß den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) allein oder in Verbindung mit Decken der Bauarten I bis III der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>4</sup> bestimmt.<sup>6</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>6</sup>

#### 2.1.2 Zusammensetzung

##### 2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus den folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier abgewinkelten Stahlblechwinkelprofilen<sup>7</sup>, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und zu einem Innenrahmen verschweißt sind
- sog. Brandschutzrahmen (schachtseitig) aus zwei 15 mm dicken Brandschutzbauplatten<sup>7</sup>,
- Befestigung der Brandschutzbauplatten<sup>7</sup> am Stahlblechrahmen unter Verwendung von Einpressmuttern mit Senkschrauben<sup>7</sup>
- umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff<sup>7</sup>
- sog. Montagekrallen<sup>7</sup> und Maueranker<sup>7</sup>
- spezielle Fangsicherung<sup>7</sup>

##### 2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus den folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier Lagen aus 15 mm bzw. 20 mm dicken Brandschutzbauplatten<sup>7</sup>, untereinander verbunden mit Schnellbauschrauben<sup>7</sup>
- jeweils zwei vierseitig umlaufende Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff<sup>7</sup>
- Stahlblechrahmen<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>7</sup> Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- spezielle Scharniere<sup>7</sup> und Schwenkgriffe<sup>7</sup>
- Sicherungsbolzen<sup>7</sup> (in Abhängigkeit der Größe)

#### 2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist im Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden Dichtung<sup>7</sup> ausgestattet.

#### 2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel des Revisionsabschlusses ist mit einem speziellen Verschluss<sup>7</sup> ausgestattet.

## 2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>8</sup> aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

### 2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist ggf. eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2529
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: ...
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### 2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte und Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses

<sup>8</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

### **2.2.5 Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

- 3.1.1 Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Installationsschachtwand bzw. Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>9</sup> für den Einbau in Installationsschachtwände oder DIN 18168-2<sup>10</sup> für den Einbau in Unterdecken, zu führen.

- 3.1.2 Durch den Einbau des Revisionsabschlusses in Unterdecken dürfen keine Grundprofile der Unterdecke durchtrennt werden.

Die Abhänger für die Befestigung der umlaufend um die Revisionsöffnung angeordneten CD- Deckenprofile und deren Verankerung in der Decke müssen den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen. Die Abhänger müssen für eine Tragfähigkeit von mindestens 400 N ausgelegt sein.

Die Befestigung der Abhänger muss bei Einbau in Unterdecken in Abständen gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens gemäß Abschnitt 3.2.4.2, erfolgen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.4.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

<sup>9</sup> DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

<sup>10</sup> DIN 18168-2:2008-05 Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.
- 3.2.1.2 Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses muss raumseitig bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand bzw. zur Unterkante der Unterdecke sein.

### 3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

- 3.2.2.1 Mindestens feuerbeständige<sup>1</sup> Massivwände für die Anwendung als Installationsschachtwände  
Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>12</sup> und DIN EN 1996-2<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>14</sup> aus
    - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>16</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
    - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>18</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
    - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>20</sup> oder DIN 18580<sup>21</sup>, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
  - Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>12</sup> und DIN EN 1996-2<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>14</sup> aus
    - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>23</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
    - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>20</sup> oder
  - Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>24</sup> in

11	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01,	/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
16	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
17	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
19	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
21	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
23	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>25</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein,

bestehen.

3.2.2.2 Mindestens feuerbeständige<sup>1</sup> Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.2.1 Die Installationsschachtwände müssen aus Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit zwei mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup>

a) Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>26</sup>, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>27</sup>, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen. Die Wanddicke muss mindestens 100 mm betragen.

oder

b) zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen. Die Wanddicke muss mindestens 90 mm betragen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 17, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerbeständige<sup>1</sup> Wände entsprechen.

Die Laibung muss jeweils mit ein oder zwei Lagen aus Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520<sup>28</sup>, Gesamtdicke  $\geq 20$  mm, bekleidet werden.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>29</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>30</sup> mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm – ggf. als Auswechslungen – angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.3 Mindestens feuerbeständige<sup>1</sup> Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände oder Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Die Installationsschachtwände müssen aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei Lagen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Gesamtdicke  $\geq 40$  mm, bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände bzw. Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen

– der in Anlage 18, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerbeständige<sup>1</sup> Wände

bzw.

<sup>25</sup> DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

<sup>26</sup> DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

<sup>27</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>28</sup> DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>29</sup> DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>30</sup> DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

- der in Anlage 18, Tabelle 3, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11<sup>5</sup>

entsprechen.

- 3.2.2.3.2 Abweichend davon ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszubilden. Die Stahlblechprofile sind in der Laibung mit Bauplatten gemäß Abschnitt 3.2.2.2.1 zu bekleiden.

### 3.2.3 Ausführung in abgehängten Unterdecken

- 3.2.3.1 Abgehängte Unterdecken für eine einseitige Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) mit deckenoberseitig angeordneter Mineralwolle

Die Unterdecken müssen mindestens folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion (niveaugleich oder höhenversetzt) aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>29</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>30</sup>, Mindestabmessungen 27 x 60 x 27 x 0,6 mm
- Abstand
  - der Tragprofile ≤ 500 mm,
  - der Grundprofile ≤ 750 mm und
  - der Abhänger ≤ 750 mm,
- Bepflankung aus zwei Lagen aus ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten vom Typ
  - Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520<sup>28</sup> oder
  - Gipsplatten mit Vliesarmierung Typ GM-F nach DIN EN 15283-1<sup>31</sup> oder
  - faserverstärkte Gipsplatten nach DIN EN 15283-2<sup>32</sup>
- deckenoberseitig angeordnete Mineralwolle<sup>33</sup> nach DIN EN 13162<sup>34</sup> aus zwei Lagen mit einer Gesamtdicke ≥ 80 mm.

- 3.2.3.2 Abgehängte Unterdecken für eine einseitige Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) ohne deckenoberseitig angeordnete Mineralwolle

Die Unterdecken müssen mindestens folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion gemäß Abschnitt 3.2.3.1
- Abstand
  - der Tragprofile ≤ 400 mm,
  - der Grundprofile ≤ 850 mm und
  - der Abhänger ≤ 750 mm,
- Bepflankung aus zwei Lagen aus ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520<sup>28</sup>

<sup>31</sup> DIN EN 15283-1:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung

<sup>32</sup> DIN EN 15283-2:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten

<sup>33</sup> Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m<sup>3</sup>.

<sup>34</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

### 3.2.4 Einbau /Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

#### 3.2.4.1 Einbau in Installationsschächte

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten.

Die Befestigung des Rahmens an den Massivwänden bzw. den Stahlprofilen des Installationsschachts muss gemäß den statischen Erfordernissen über die Maueranker gemäß Abschnitt 2.1.2.1 unter Verwendung

- von Halbrund-Holzschrauben mit Kreuzschlitz 6 mm x 80 mm nach DIN 7996<sup>35</sup> (für den Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1) bzw.
- Schnellbauschrauben 3,9 mm x 35 mm nach DIN EN 14566<sup>36</sup> (für den Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.2 und 3.2.2.3)

und gemäß den in der Tabelle 2 angegebenen Anlagen wie folgt ausgeführt werden (siehe auch Anlage 3):

- jeweils an den senkrechten Seiten für Höhen (Nenngröße)
  - zwei Maueranker für Revisionsabschlüsse ≤ 600 mm
  - vier Maueranker für Revisionsabschlüsse ≤ 1000 mm
  - sechs Maueranker für Revisionsabschlüsse ≤ 1200 mm
- jeweils oben und unten zwei Montagekrallen

**Tabelle 2: Einbau in Installationsschächte**

Ausführung in	Installationsschacht nach Abschnitt		
	3.2.2.1	3.2.2.2	3.2.2.3
Anlagen	4 und 5	6 und 7	8 und 9

#### 3.2.4.2 Einbau in Unterdecken

##### 3.2.4.2.1 Umlaufende Deckenprofile bzw. Auswechslungen und Abhänger

Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach DIN EN 14195<sup>29</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>30</sup>, Abmessungen entsprechend der Unterdeckenunterkonstruktion - jedoch mindestens 60 x 27 x 0,6 mm - und ggf. als Auswechslung, angeordnet werden.

Sie sind - gemäß den statischen Erfordernissen - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander und mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden bzw. mit Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen, von der Decke abzuhängen.

- a) Einbau in abgehängte Unterdecken für eine einseitige Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) mit deckenoberseitig angeordneter Mineralwolle nach Abschnitt 3.2.3.1

Im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind ggf. zusätzliche Abhänger gemäß Anlage 14 wie folgt anzuordnen:

- sofern das Seitenmaß des Revisionsabschlusses (Nennmaß) auf einer Seite > 400 mm beträgt, muss jeweils in den vier Eckbereichen der umlaufenden Deckenprofile/Auswechslungen zusätzlich ein Abhänger angeordnet werden
- sofern das Seitenmaß des Revisionsabschlusses (Nennmaß) auf einer Seite > 550 mm beträgt, muss auf jeder Seite zusätzlich zu a) mittig am umlaufenden Deckenprofil/an der Auswechslung ein Abhänger angeordnet werden

<sup>35</sup> DIN 7996:2016-12  
<sup>36</sup> DIN EN 14566:2009-10

Halbrund-Holzschrauben mit Kreuzschlitz  
Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

- b) Einbau in abgehängte Unterdecken für eine einseitige Brandbeanspruchung von unten (Unterdeckenunterseite) ohne deckenoberseitig angeordneter Mineralwolle nach Abschnitt 3.2.3.2

Die umlaufenden Deckenprofile bzw. Auswechslungen im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind wie folgt mit Streifen aus Gipsplatten<sup>37</sup> Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520<sup>28</sup> auszuführen:

- profilfüllend in ganzer Länge Ausfüllung mit einem mindestens 20 mm dicken Streifen sowie
- seitlich über die ganze Länge Bekleidung mit einem mindestens 27 mm hohen und 15 mm dicken Streifen, Befestigung in Abständen  $a \leq 200$  mm mit Gipsplattenschrauben 3,9 mm x 35 mm nach DIN EN 14566<sup>36</sup>, verspachtelt mit einem nichtbrennbaren<sup>1</sup> Fugenspachtel

Sofern das Seitenmaß des Revisionsabschlusses (Nennmaß) auf einer Seite > 300 mm beträgt, müssen an den umlaufenden Deckenprofilen/Auswechslungen ggf. zusätzliche Abhänger gemäß Anlage 15, Anordnung möglichst gegenüberliegend bzw. diagonal, angeordnet werden.

#### 3.2.4.2.2 Befestigung des Revisionsabschlusses

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe der Montagekrallen in der Revisionsöffnung auszurichten.

Die Befestigung des Rahmens an den Deckenprofilen muss gemäß den statischen Erfordernissen über die Maueranker gemäß Abschnitt 2.1.2.1 unter Verwendung von Schnellbauschrauben 3,5 mm x 35 mm nach DIN EN 14566<sup>36</sup> und gemäß den in der Tabelle 3 angegebenen Anlagen wie folgt ausgeführt werden (siehe auch Anlage 3):

- jeweils an zwei gegenüberliegenden Seiten zwei Maueranker
- jeweils an zwei gegenüberliegenden Seiten zwei Montagekrallen

**Tabelle 3: Einbau in abgehängte Unterdecken**

Ausführung in	Abgehängte Unterdecken nach Abschnitt	
	3.2.3.1	3.2.3.2
Anlagen	10 und 11	12 und 13

#### 3.2.4.2.3 Anschlussfugen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden bzw. Unterdecken sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder einem Gipsspachtel oder einer handelsüblichen Fugenmasse, auszufüllen bzw. zu verspachteln (s. Anlagen 4 bis 13). Die Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Bauteilöffnung darf maximal 10 mm betragen.

Die Ausnehmungen für die Scharniere des Revisionsabschlusses sind ebenfalls mit den v. g. nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen auszufüllen bzw. zu verspachteln.

#### 3.2.4.2.4 Deckenoberseitig anzuordnende Mineralwolle

Bei Einbau in Unterdecken nach Abschnitt 3.2.3.1 ist nach Einbau des Revisionsabschlusses der ordnungsgemäße Aufbau der Unterdecke - insbesondere die ordnungsgemäße Anordnung der deckenoberseitig anzuordnenden Mineralwolle - wiederherzustellen.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO <sup>38</sup>).

<sup>37</sup> Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C, Rohdichte  $\geq 876$  kg/m<sup>3</sup>.

<sup>38</sup> nach Landesbauordnung

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2529
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

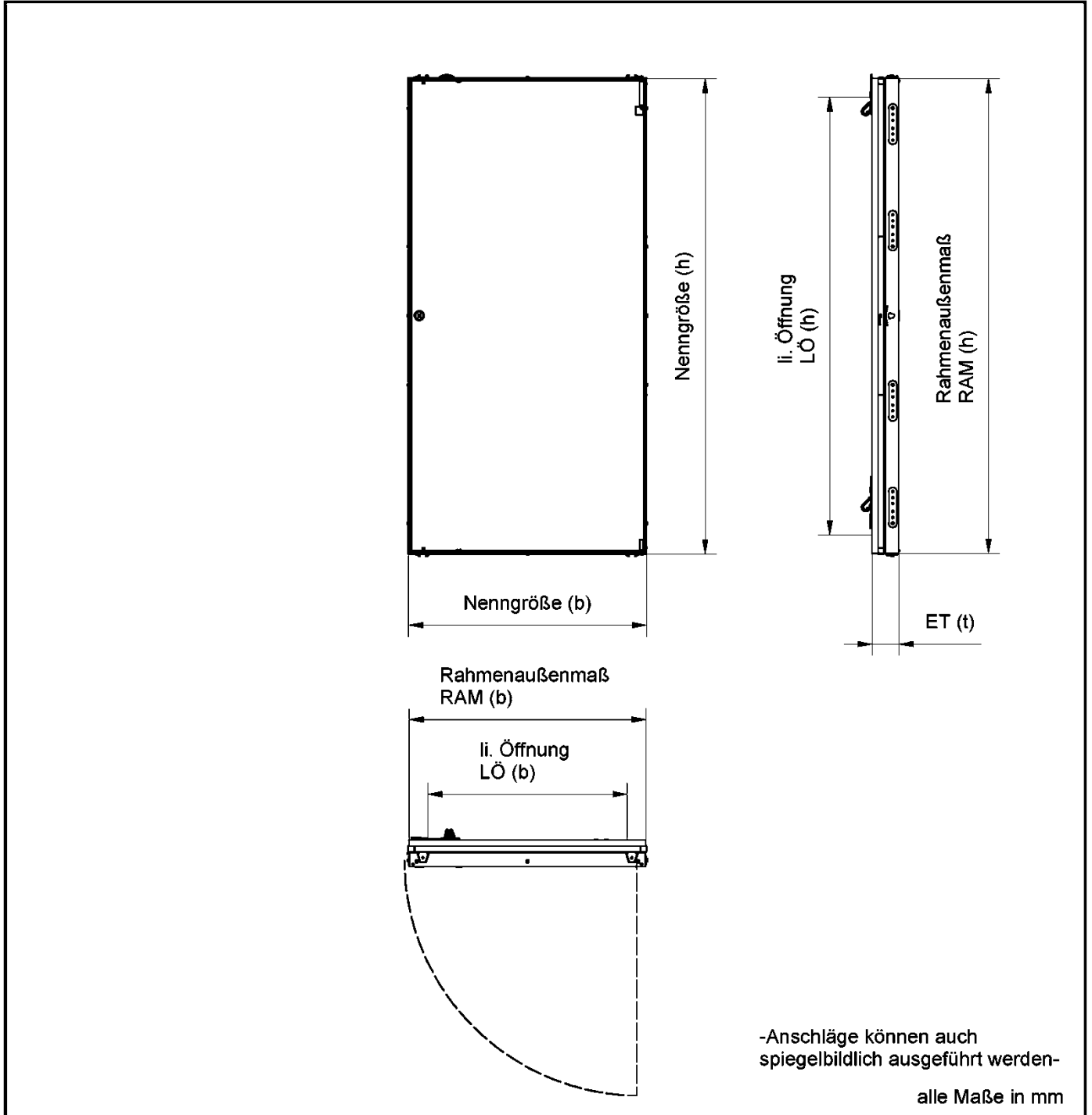
##### **4.2 Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

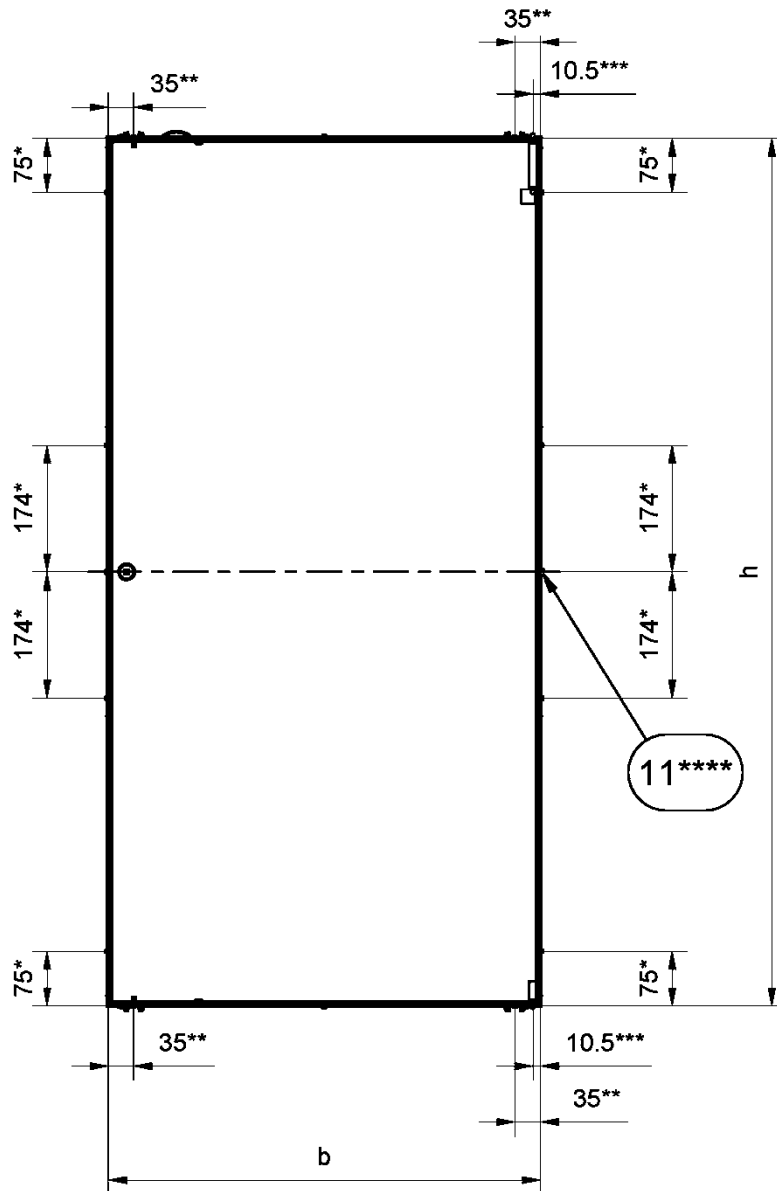
Thorsten Mittmann  
Referatsleiter

Beglaubigt  
von Hoerschelmann



Typ	Nenngröße	Nenngröße	RAM		LÖ		ET
Unispace 90	Breite (b)	Höhe (h)	Breite (b)	Höhe (h)	Breite (b)	Höhe (h)	(t)
Installationsschächte	300 - 600	300 - 1200	294 - 600	294 - 1200	200 - 500	200 - 1100	67
Unterdecken	300 - 600	300 - 600	294 - 600	294 - 600	200 - 500	200 - 500	67
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"					Anlage 1		
Übersichtszeichnung							





alle Maße in mm

Nenngrößen. s. Anlage 1

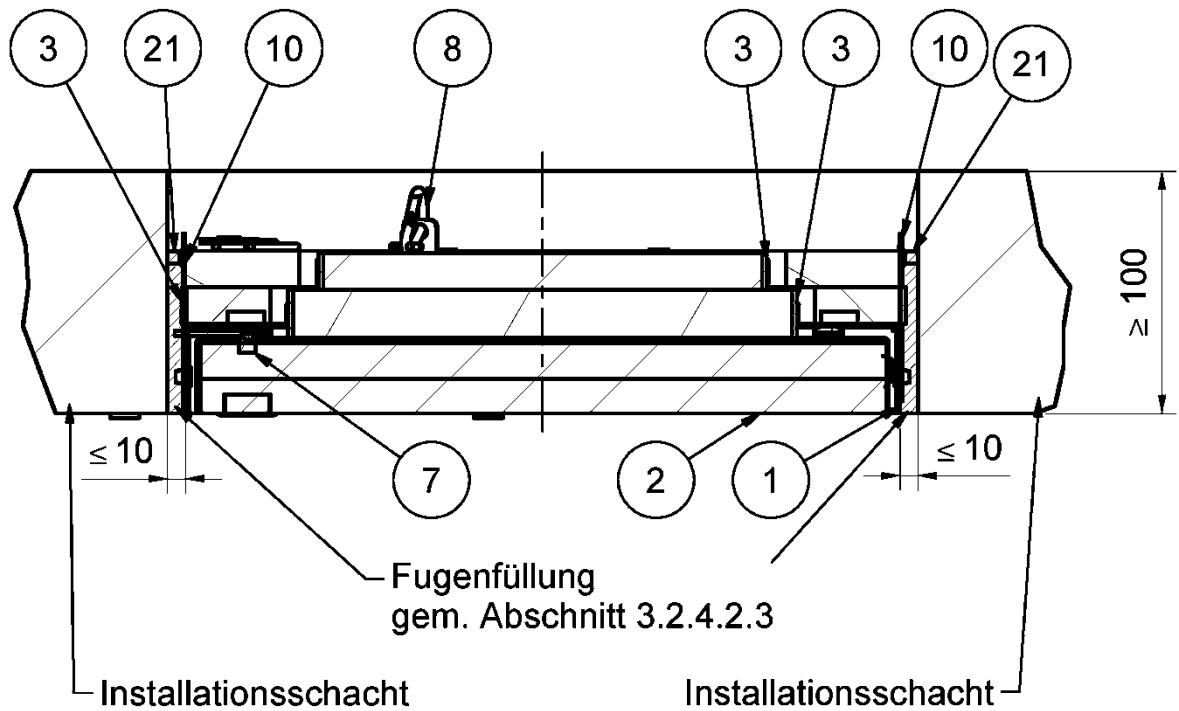
- \* Rahmenbefestigung mittels Maueranker
- \*\* Rahmenbefestigung mittels Montagekrallen
- \*\*\* Scharniere Flügel
- \*\*\*\* Sicherungsbolzen Flügel

Höhe (h) Revisionsabschluss	Anzahl der Maueranker*	Anzahl der Montagekrallen** (Seite b)	Anzahl der Sicherungsbolzen****
< 800	4 (pro Seite 2)	4 (pro Seite 2)	0
≥ 800 und < 1001	6 (pro Seite 3)	4 (pro Seite 2)	0
≥ 1001 und ≤ 1200	8 (pro Seite 4)	4 (pro Seite 2)	1 (mittig)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"

Befestigungspunkte

Anlage 3

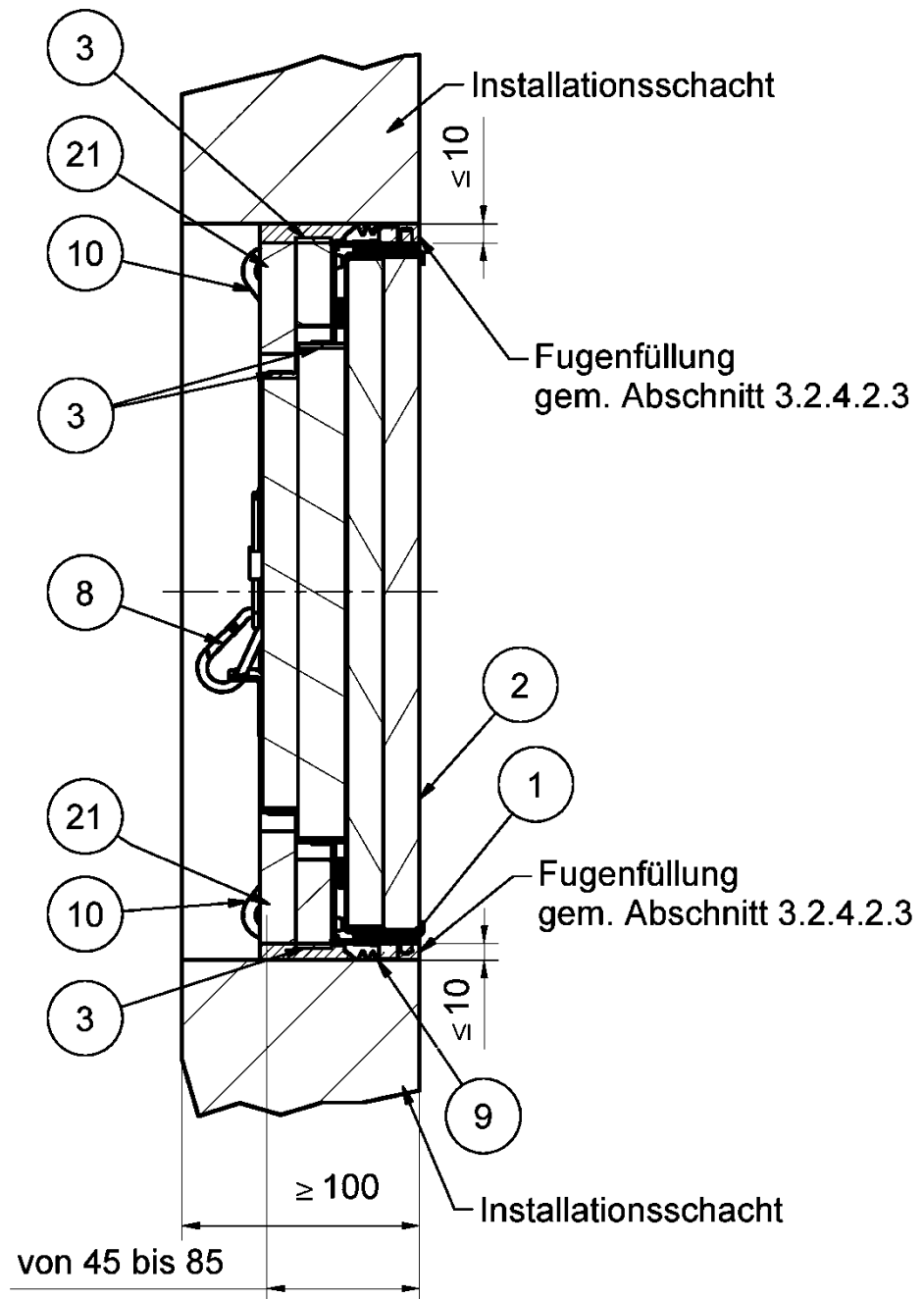


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.1 Horizontalschnitt

Anlage 4

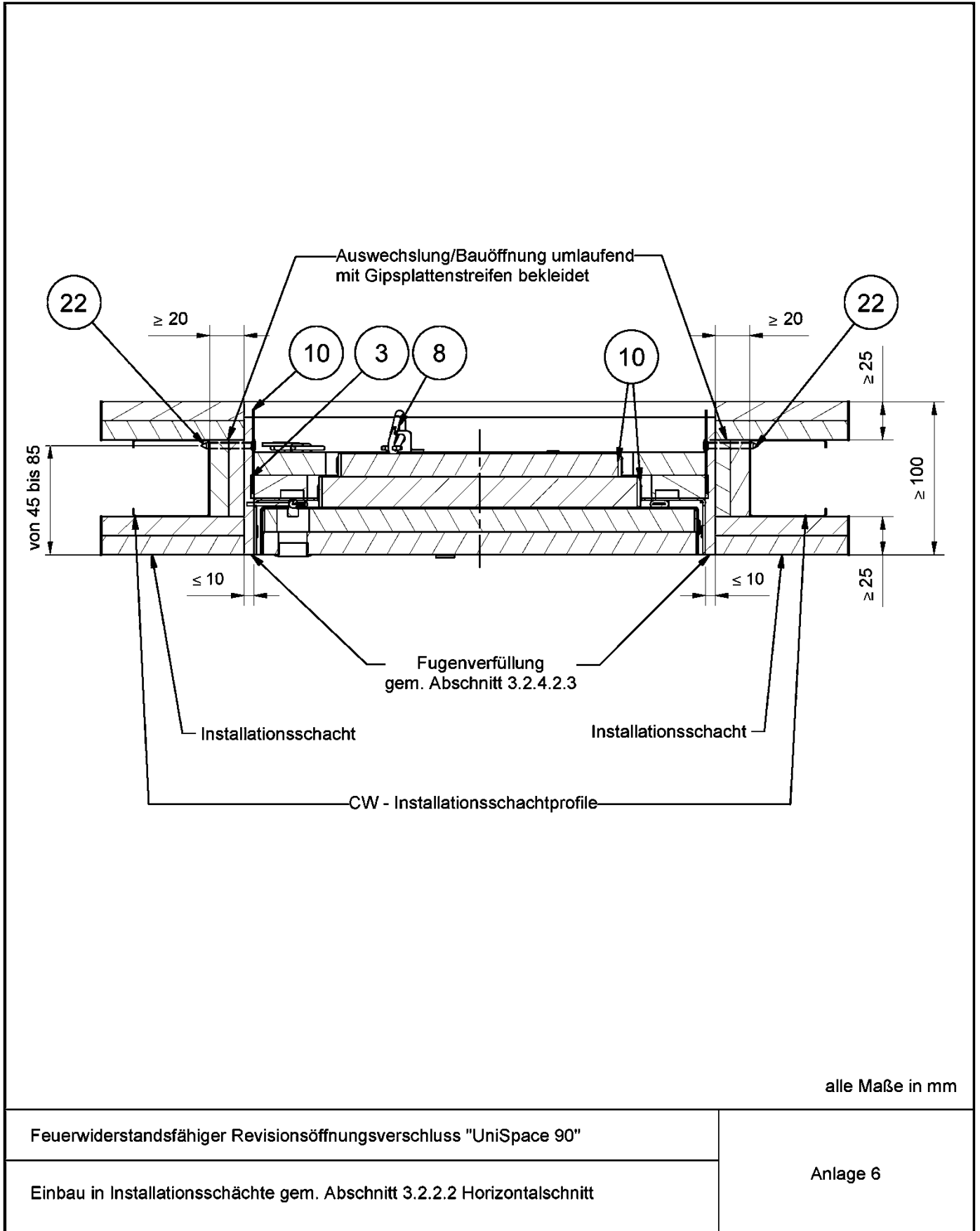


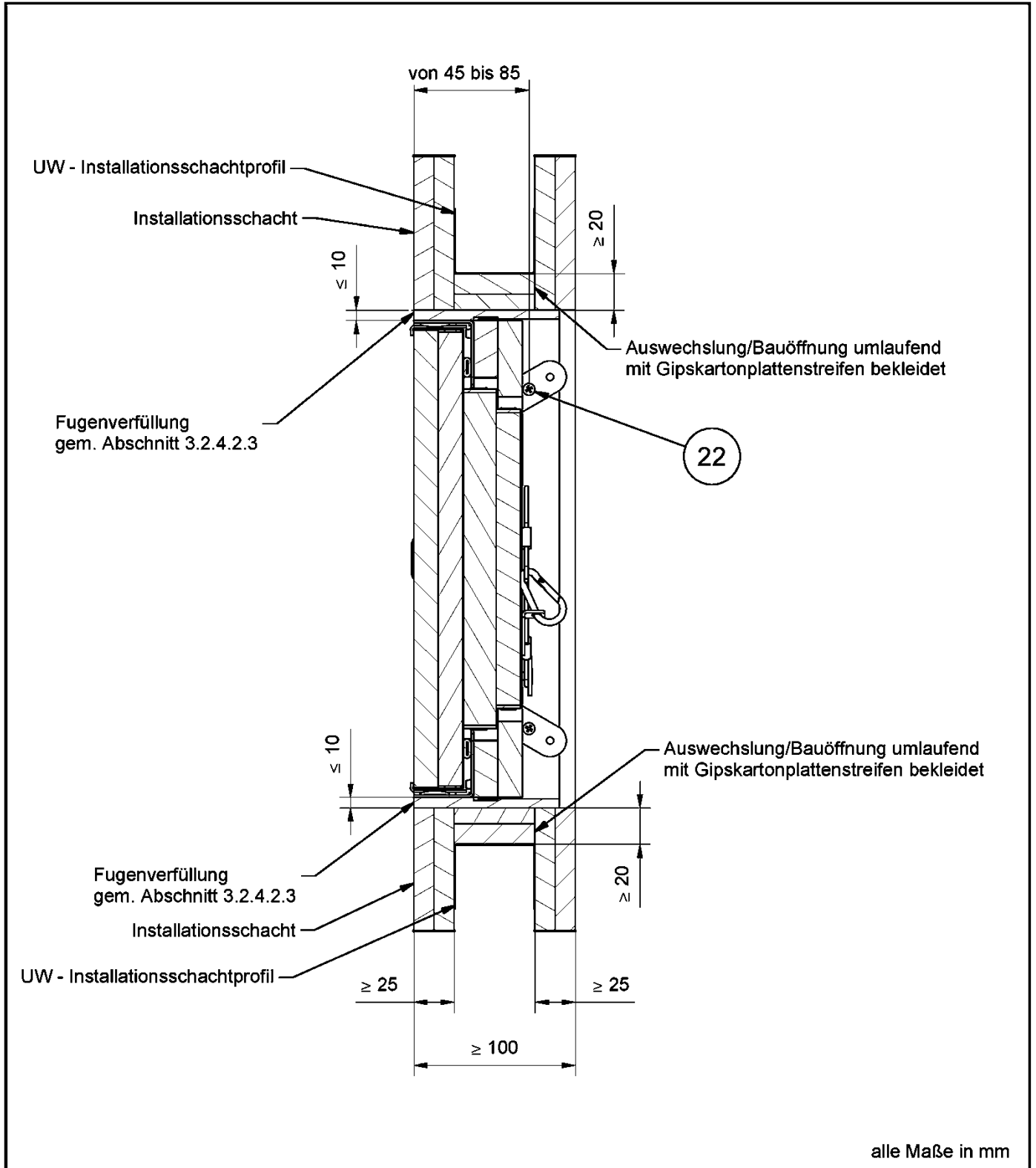
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

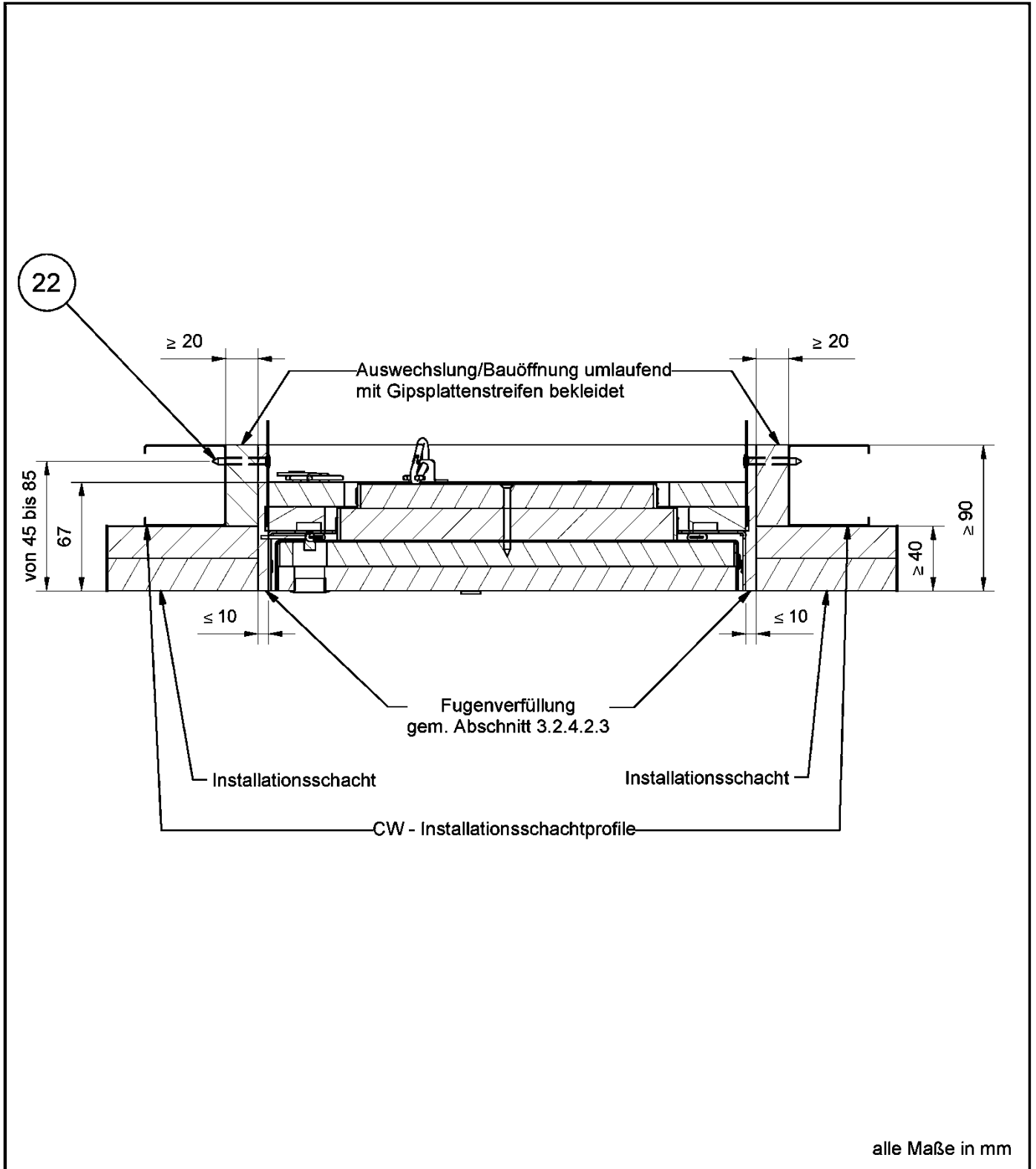
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.1 Vertikalschnitt

Anlage 5

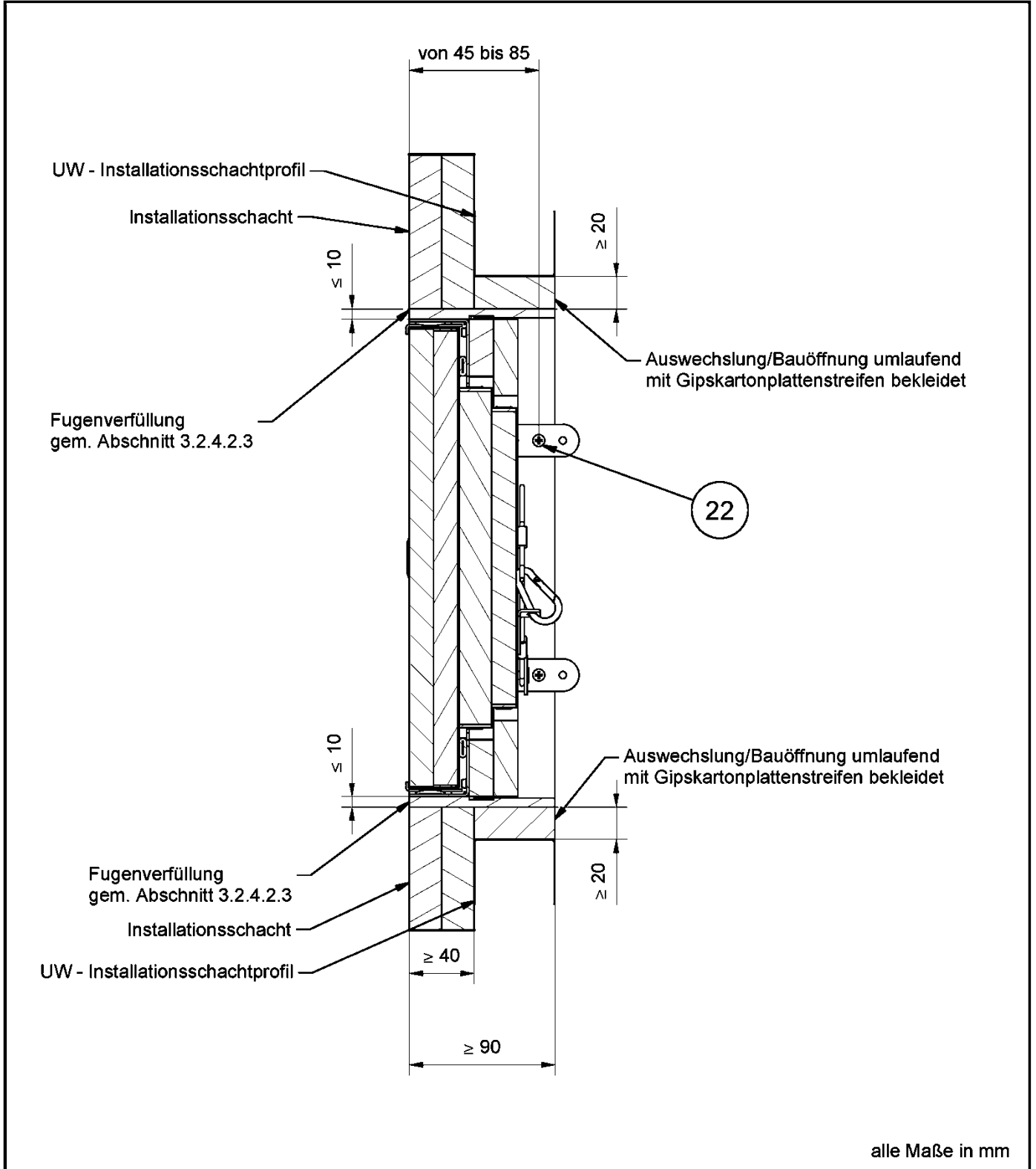




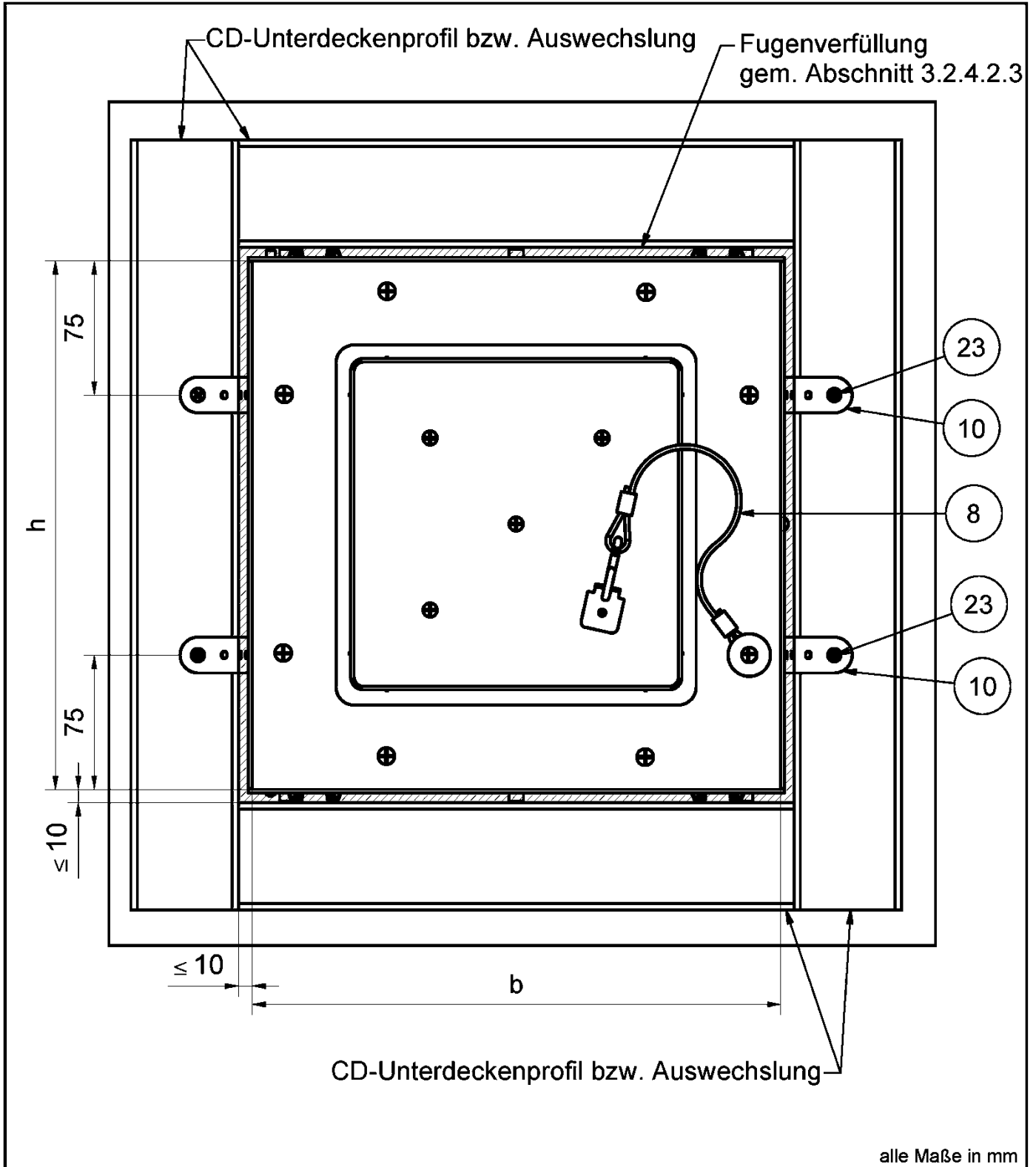
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"	Anlage 7
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.2 Vertikalschnitt	



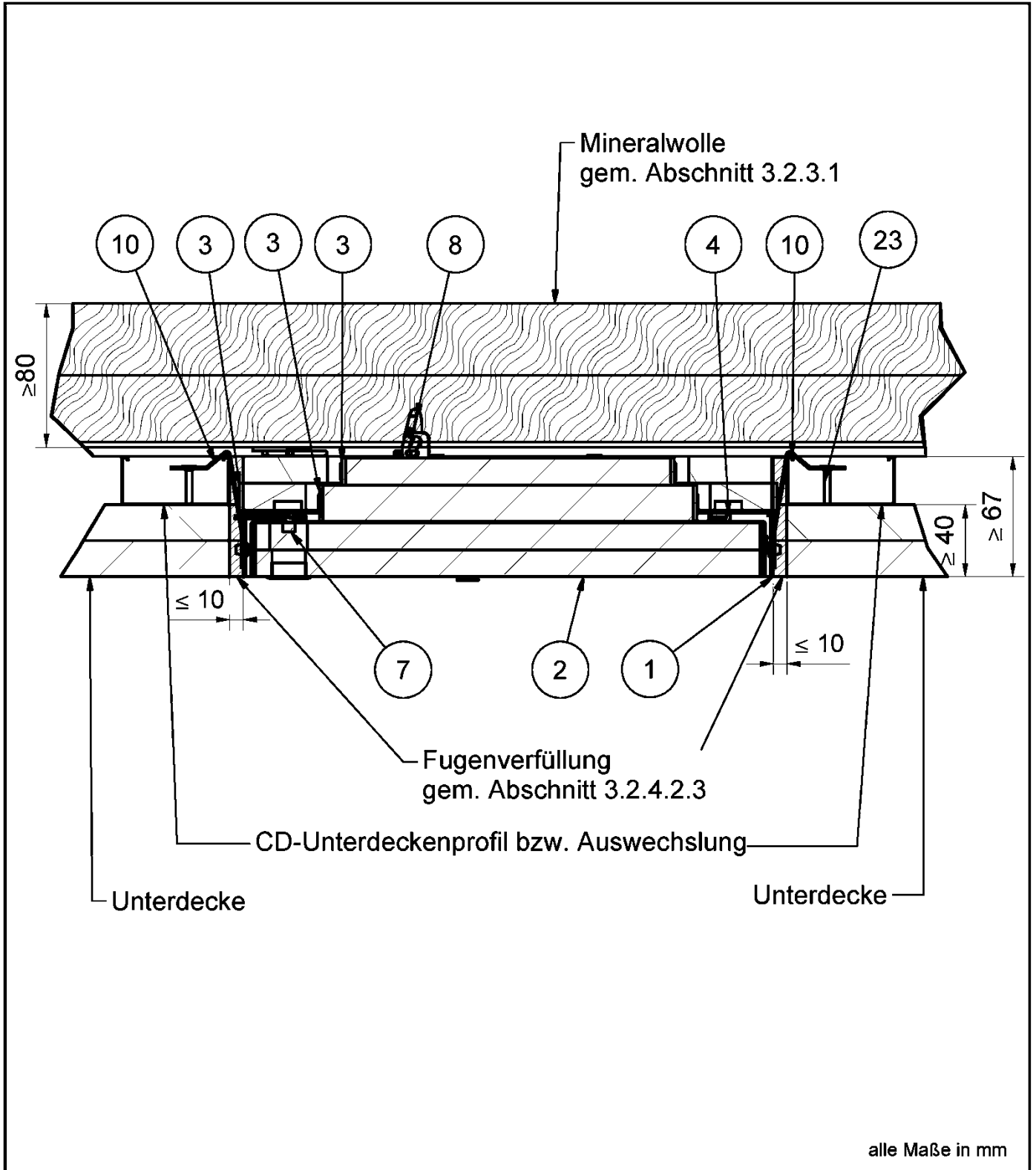
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"	Anlage 8
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.3	



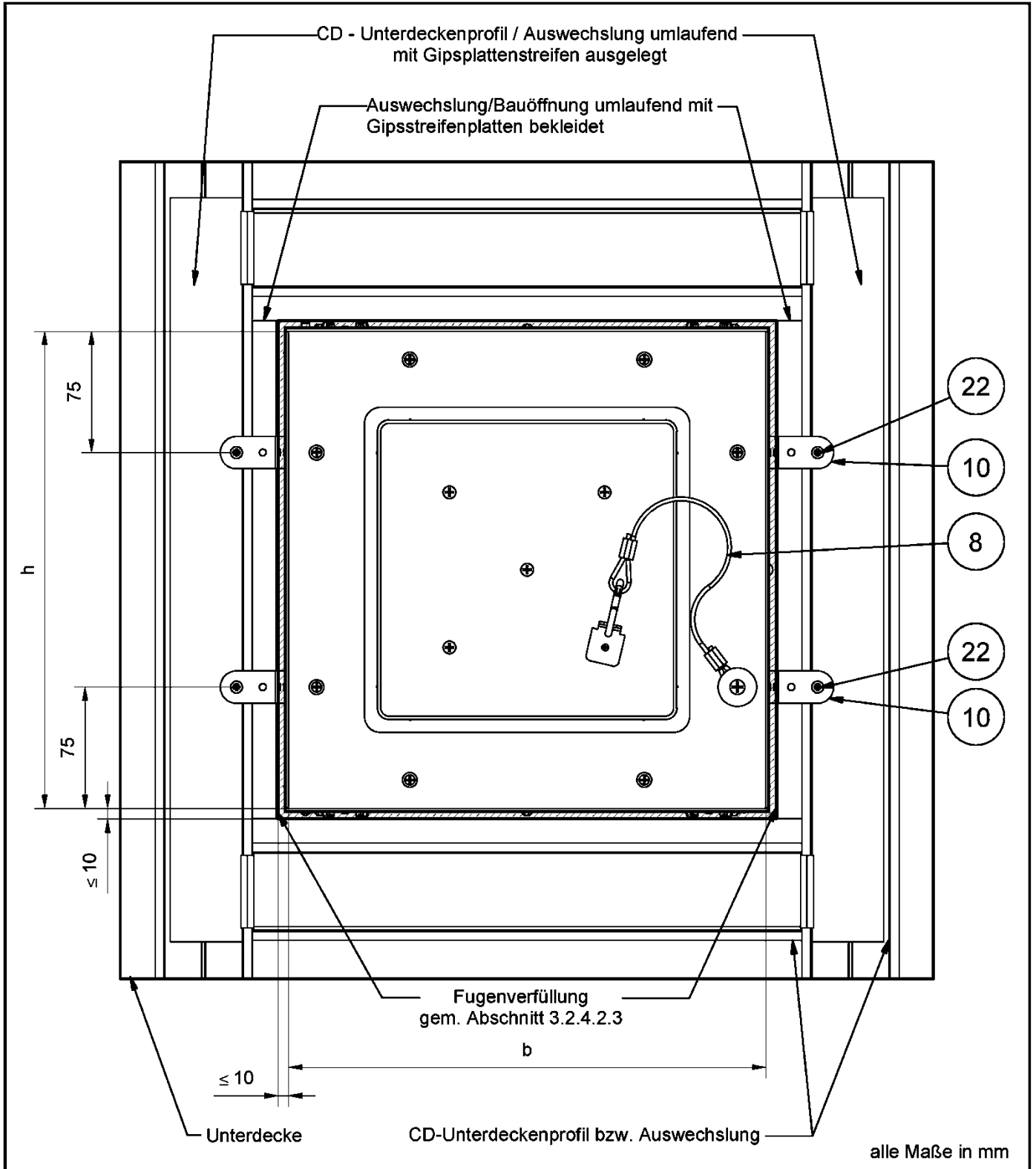
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"	Anlage 9
Einbau in Installationsschächte gem. Abschnitt 3.2.2.3 Vertikalschnitt	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"	Anlage 10
Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3.1 mit CD - Unterdeckenprofilen Horizontalschnitt	



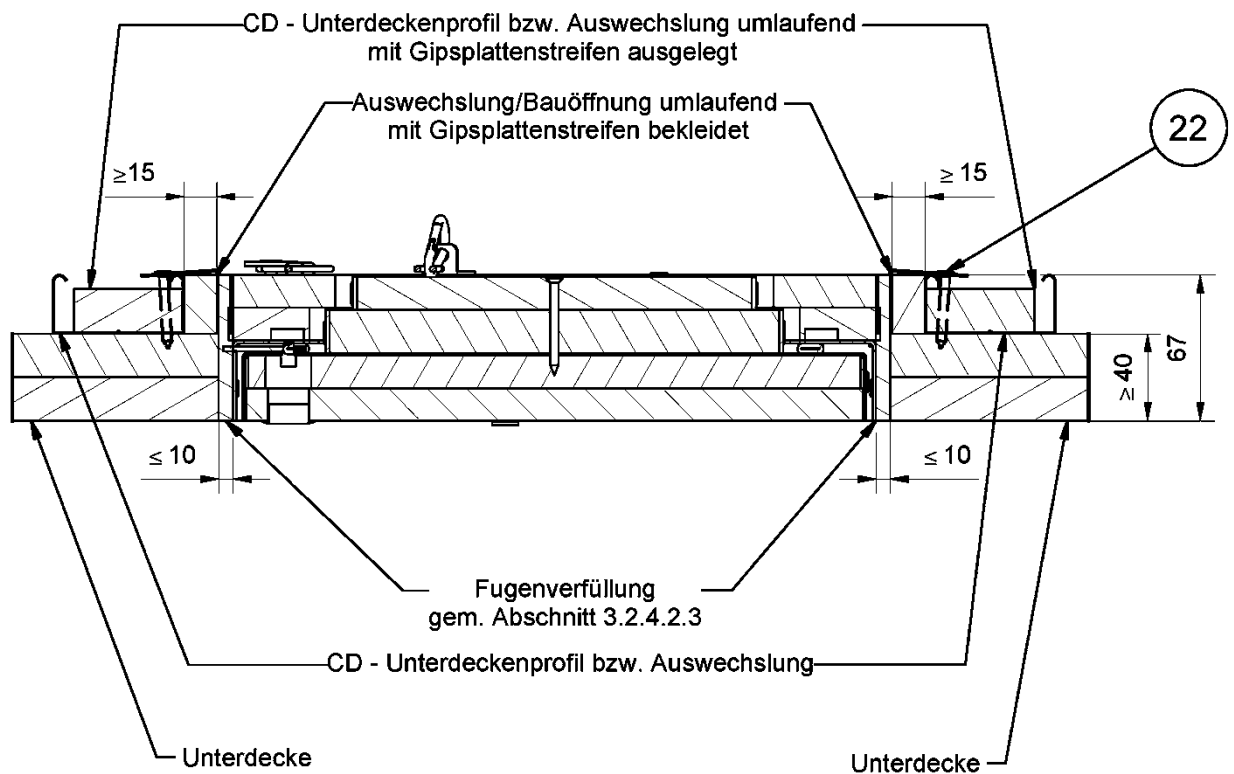
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 11
Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3.1 mit CD-Unterdeckenprofilen Horizontalschnitt	



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"

Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3.2 mit CD -  
 Unterdeckenprofilen Horizontalschnitt

Anlage 12

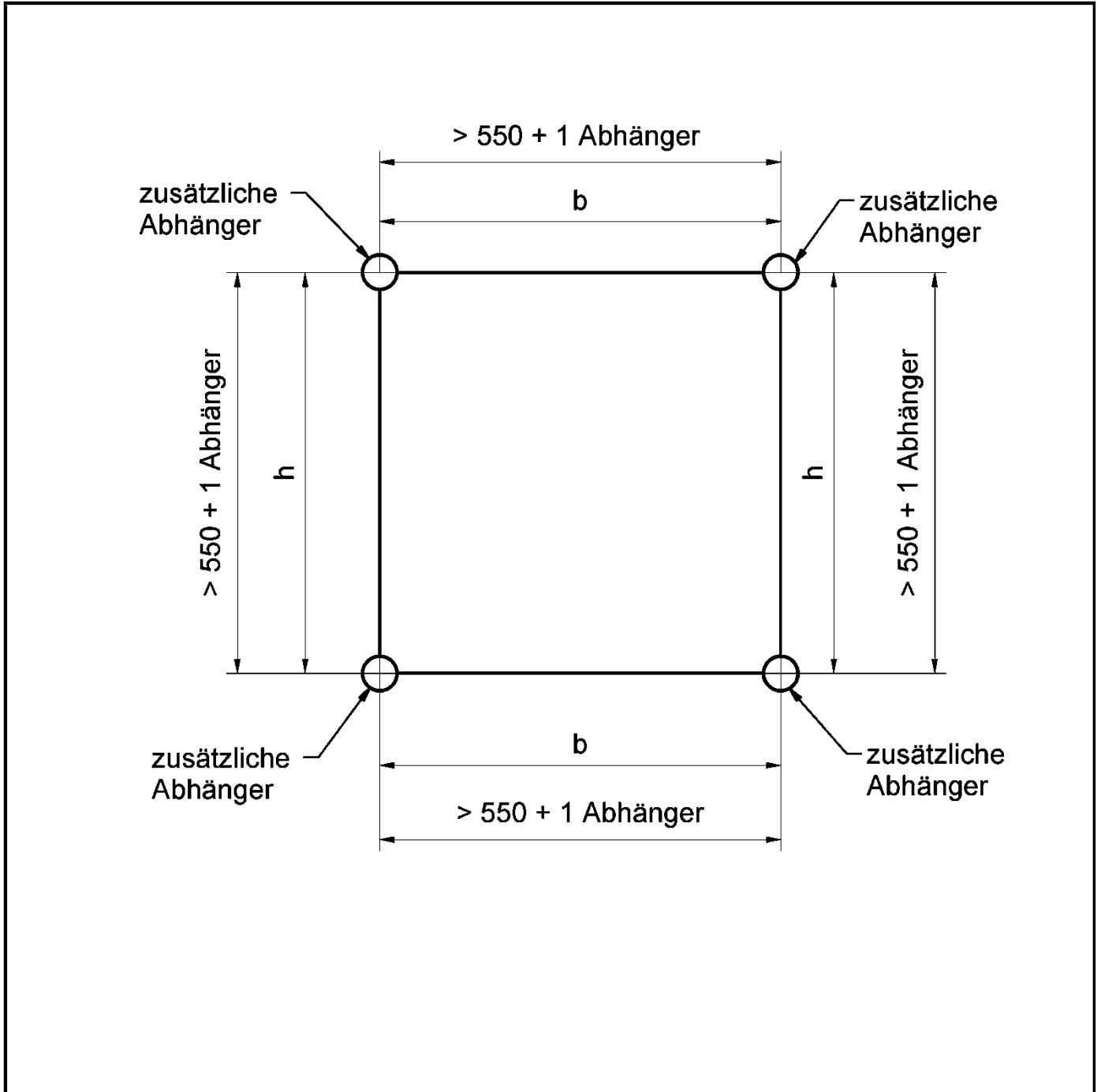


alle Maße in mm

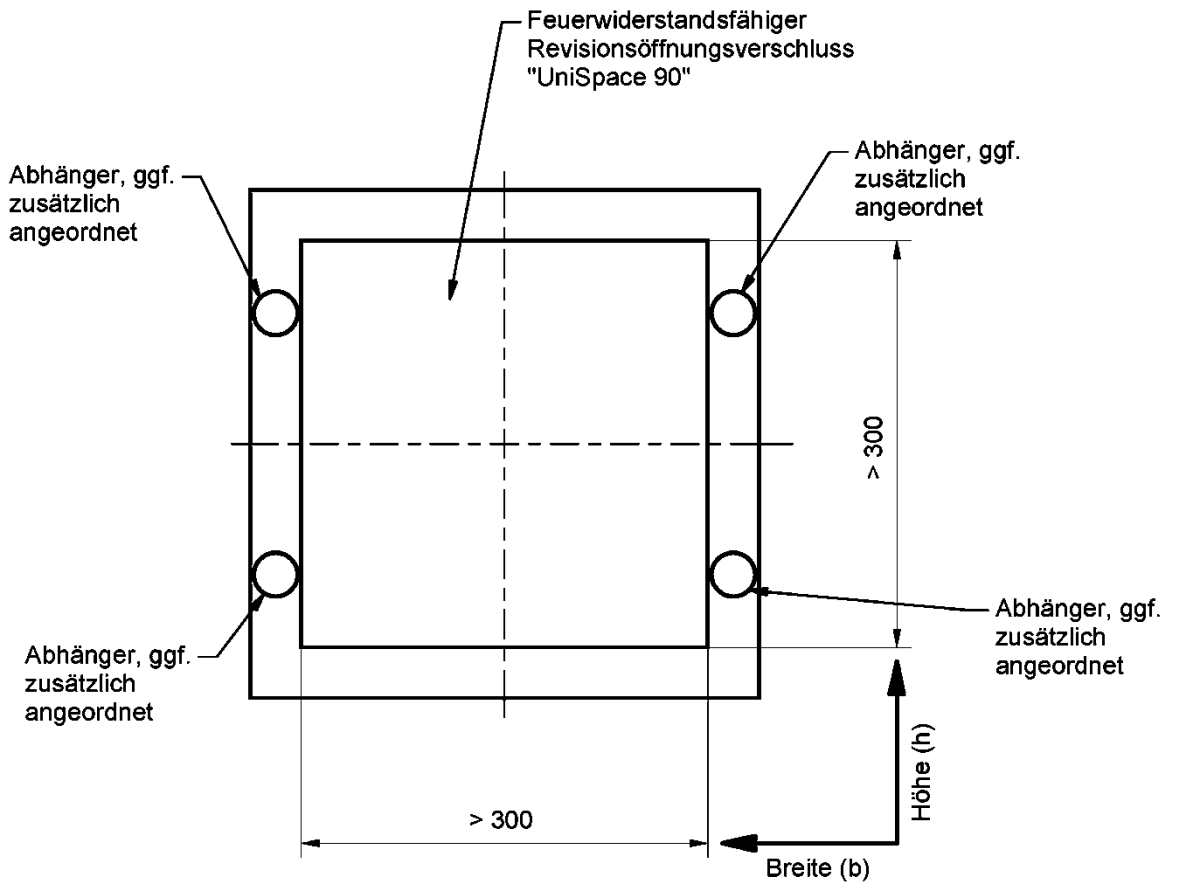
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"

Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3.2 mit CD -  
 Unterdeckenprofilen Horizontalschnitt

Anlage 13



Anzahl der zusätzlichen Abhänger				
Nennmaß	Seitenmaß	zusätzlich zur Unterdeckenkonstruktion	zusätzlich pro Seite b	zusätzlich pro Seite h
>400		4		
>550		4	+ 1	+ 1
Feuerwiderstadsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"			Anlage 14	
Einbau in abgehängte Unterdecken nach Abschnitt 3.2.3.1 Anzahl der zusätzlichen Abhänger gem. Abschnitt 3.2.4.2.1 a)				



Nennmaß	Seitenmaß	Anzahl der Abhänger / ggf. zusätzlich zur Unterdeckenkonstruktion (möglichst gegenüber)
>300	>300	4

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "UniSpace 90"	Anlage 15
Einbau in abgehängte Unterdecken gem. Abschnitt 3.2.3.2 Anzahl der zusätzlichen Abhänger gem. Abschnitt 3.2.4.2.1 b)	

Pos.	Bestandteil
1	Revisionsöffnungsverschluss Rahmen
2	Revisionsöffnungsverschluss Flügel
3	Dämmschichtbildender Baustoff
4	Dichtung
5	Scharnier
6	Schwenkhebel
7	Verschluss
8	Fangsicherung
9	Montagekralle
10	Maueranker
11	Sicherungsbolzen

	Befestigungsmittel
21	Halbrund-Holzschraube 6 x 80 nach DIN 7996
22	Schnellbauschraube 3,9 x 35 nach DIN EN 14566
23	Schnellbauschraube 3,5 x 25 nach DIN EN 14566

Die genauen Materialangaben sind beim  
 Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"	Anlage 16
Positionsliste	

Tabelle 1 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

- Umlaufende Profile: gemäß den Bestimmungen des abP oder der aBG, jedoch mind. 50 x 50 x 0,6 mm
- Wanddicke: gemäß den Bestimmungen des abP bzw. der aBG, jedoch mind. 90 mm
- Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Bestimmungen des abP oder der aBG, Rohdichte  $\geq 800 \text{ kg/m}^3$
- Dämmung sofern vorhanden, müssen Dämmungen nichtbrennbar sein.
- Wandhöhe gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch maximal 3 m

Lfd. Nr.	abP oder aBG
1	P-2100/345/17-MPA BS
2	P-3014/1393-MPA BS
3	P-3025/3165-MPA BS
4	P-3310/563/07-MPA BS
5	P-3956/1013-MPA BS
6	P-MPA-BS-250002
7	P-SAC-02/III-519
8	P-SAC-02/III-682
9	P-11-003478-PR02-ift
10	Z-19.32-2152
11	Z-19.32-2153
12	Z-19.32-2163
13	Z-19.32-2165
14	Z-19.32-2168

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Mind. feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG für die Anwendung als Installationsschachtwände (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 17

Tabelle 2 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

Wanddicke: gemäß den Bestimmungen des abP bzw. der aBG, jedoch mind. 90 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Bestimmungen des abP, Dicke jedoch mind. 2 x 20 mm, Rohdichte  $\geq 800 \text{ kg/m}^3$

Dämmung sofern vorhanden, müssen Dämmungen nichtbrennbar sein.

Wandhöhe gemäß den Bestimmungen des abP, jedoch maximal 3 m

Lfd. Nr.	abP
1	P-2100/624/15-MPA BS
2	P-2104/008/22-MPA BS
3	P-3138/4344-MPA BS
4	P-3179/069/14-MPA BS
5	P-3254/1449-MPA BS
6	P-3393/172/08-MPA BS
7	P-3627/6278-MPA BS
8	P-3910/5980-MPA BS
9	P-SAC 02/III-523
10	P-SAC 02/III-661
11	P-SAC 02/III-797
12	P-SAC 02/III-895 neu
13	P-11-003478-PR02-ift

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Ständerprofile, umlaufende Profile, Beplankung, Höhe und Dämmungen: siehe Tabelle 2

lfd. Nr.	abP
14	P-SAC 02/III-676

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Unispace 90"

Mind. feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung gemäß abP für die Anwendung als Installationsschachtwände bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 18